Ein Leben lang einbezahlt – für nichts?

Pensionskassen sind jene undurchschaubaren Gebilde, in die wir viel Geld investieren und bei denen wir nie genau wissen, was wir davon je bekommen. Sicher ist: Die meisten Kassen sind noch arg im traditionellen Rollenbild der Geschlechter verhaftet und benachteiligen all jene, die nicht ins Schema passen. Aber das können wir ändern: Du musst kein Pensionskassen-Profi sein, um deine Pensionskasse schwulen- und lesbenfreundlich zu machen. Der richtige Brief an die Pensionskasse kann sich für dich – und andere – auszahlen.

Konkret geht es um die Frage, was Pensionskassen bezahlen, wenn ein Versicherter oder eine Versicherte stirbt. Ist er verheiratet, ist die Sache klar: Eine Waisen- oder Witwenrente wird fällig, in gewissen Fällen eine Kapitalauszahlung. Das kann sehr viel Geld sein. Doch was gilt für (gleichgeschlechtliche) Konkubinate und für eingetragene Partnerschaften?

- Die künftigen **Eingetragenen Partnerschaften auf Bundesebene** sollten laut Gesetz von den Pensionskassen wie Ehen behandelt werden. Die Pensionskassen-Reglemente sollten einen entsprechenden Zusatz aufnehmen. Doch auch wenn sie das nicht tun, dürften eingetragene Paare zu ihrem Recht kommen – im Extremfall halt via Gerichte. Fazit: Hier besteht vor allem ein formaler Handlungsbedarf – schliesslich wollen wir in den Reglementen „vorkommen". Aber zum Geld kommen wir so oder so.

- Anders die (gleichgeschlechtlichen) **Konkubinatspaare**. Hier muss die Pensionskasse nichts, darf aber (neuerdings) sehr viel. Oder anders gesagt: Je nach Reglement erhält der überlebende Partner bzw. die überlebende Partnerin eine Rente, das Kapital oder Franken Null. Und da sich ja auch nach Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes 2007 nicht alle gleichgeschlechtlichen Paare eintragen lassen wollen, besteht hier Handlungsbedarf.

Seit 1.1.2005 neue Möglichkeiten

Bisher war eine Rente oder Kapitalauszahlung für den überlebenden Konkubinatspartner bzw. die überlebende Konkubinatspartnerin nur beschränkt möglich: Der Verstorbene musste seinen Partner bzw. seine Partnerin „erheblich unterstützt" haben. Dabei ging man davon aus, dass der bzw. die Verstorbene mehr als die Hälfte des gemeinsamen Haushaltes finanziert haben musste.

Neu fällt diese Einschränkung weg: Es reicht, dass die beiden seit mindestens 5 Jahren eine Lebensgemeinschaft bilden. **Das Reglement der Pensionskasse muss aber entsprechende Bestimmungen aufweisen.**

Das kannst du tun:

1. Beschaffe dir das Reglement deiner Pensionskasse und lese nach, wer im Todesfall Renten erhält und wer begünstigt werden kann.

2. Falls Konkubinate oder Lebensgemeinschaften im Reglement gar nicht erwähnt werden oder der Passus der „erheblichen Unterstützung“ darin vorkommt, ist eine Intervention fällig.

3. Schreibe deiner Pensionskasse, dass ihr Reglement veraltet ist und angepasst werden muss. Versicherte sollten ihren Konkubinatspartner bzw. ihre Konkubinatspartnerin ohne weiteren Einschränkungen begünstigen können, wenn die Lebensgemeinschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat. *

4. Teile der Pensionskasse in jedem Fall mit, wenn du seit mehr als 5 Jahren mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammen wohnst. Denn im Todesfall könnte es schwierig sein, die Lebensgemeinschaft zu „beweisen“. Frage auch, ob die Pensionskasse gewisse Belege für die Partnerschaft braucht und wen ja, welche.

Alles halb so kompliziert – wir helfen dir:

***Einen **Musterbrief** findest du im Internet unter www.pinkcross.ch

Hast du **Fragen?**
Ruf einfach im PINK CROSS-Büro an
(031 372 33 00, 09.00 - 13.00 Uhr)
oder sende ein E-Mail an
office@pinkcross.ch.

Mache deine Pensionskasse fit – schliesslich liegt darin auch dein Geld!

PINK CROSS

Mach deine Pensionskasse fit für gleichgeschlechtliche Paare!

PINK CROSS
Schweizerische Schwulenorganisation
office@pinkcross.ch
www.pinkcross.ch